

Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften?

Die *Europäische Kommission* schlägt vor, die Schwellenwerte "Umsatzerlöse" und "Bilanzsumme" für die Einstufung der Unternehmensgrößenklassen **um rund 25 % anzuheben**. Die neuen Schwellenwerte sollen **erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden sein, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen**.

Das *Institut der Wirtschaftsprüfer* stimmt der Anhebung der Schwellenwerte zu.

Die *Wirtschaftsprüferkammer* sieht die Erhöhung der Schwellenwerte kritisch.

Es ist aus Sicht des *IDW* nachvollziehbar und grundsätzlich sinnvoll, die monetären Schwellenwerte regelmäßig an die Kaufkraft anzupassen. Dadurch wird verhindert, dass Unternehmen und Konzerne, deren Geschäftsumfang sich in der Sache nicht ausgeweitet hat, allein wegen der Inflation umfangreicheren Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten unterliegen. Allerdings sollte nicht verkannt werden, dass die Anhebung der Schwellenwerte auch dazu führen würde, dass Unternehmen, die bislang kraft Gesetzes abschlussprüfungspflichtig sind, aus dieser Prüfungspflicht herausfallen und der für das Unternehmen und seine Stakeholder verbundene Nutzen einer Abschlussprüfung entfällt.

Eine Befreiung von der gesetzlichen Prüfung könnten laut *WPK* die Qualität der Finanzberichterstattung beeinträchtigen und negative Auswirkungen auf Märkte haben. Ausdrücklich weist die WPK darauf hin, dass mit dem Wegfall der gesetzlichen Prüfungspflicht das Risiko von Betrug und Fehlern in den Jahresabschlüssen steigen könnte. Dies hat möglicherweise negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Refinanzierung der betroffenen Unternehmen.